

# Bekanntmachung

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Stemwede vom 13.03.2026

### Präambel

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze und Kinderspielgeräte
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Wahrung der Mittagsruhe/Lärmbekämpfung
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Brauchtumsfeuer
- § 15 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. Seite 528/SGV.NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV.NW. Seite 528) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV.NW. Seite 232/SGV.NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NW. Seite 155), wird von der Gemeinde Stemwede als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 12.03.2026 mit Zustimmung der Bezirksregierung gem. § 5 Abs. 4 (LImSchG) zu den §§ 3, 5, 9, 12, 13 u. 14 vom 08.12.2025 für das Gebiet der Gemeinde Stemwede folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Busbuchten, öffentliche Parkplätze und Parkstreifen, Bankette, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken,

Tunnel, Durchlässe, Dämme, Entwässerungsanlagen, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Bepflanzungen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Buswartehäuschen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflichten**

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## **§ 3**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passantinnen oder Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
  4. in den Anlagen zu übernachten;
  5. das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze sowie auf gesperrten Grillplätzen;

6. das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Hunden oder Zusammenwirken von Personen;
7. der Alkoholkonsum in Wetterschutzeinrichtungen, in unmittelbarer Nähe von Kindern und Jugendlichen oder in einer größeren Gruppe, sofern hierdurch bei Passanten Angstgefühle ausgelöst werden können;
8. jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkoholeinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch das Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücken);
9. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen;
10. das Abbrennen von Feuern;
11. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
12. das Befahren von Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Polizei, Katastrophenschutz, Rettungsdiensten, Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
13. Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf den Straßen und in den Anlagen durchzuführen;
14. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
15. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
16. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
17. Einfriedungen so zu errichten oder zu unterhalten, dass von scharfen oder hervorstehenden Gegenständen eine Gefährdung für Personen oder Sachen ausgeht, insbesondere durch Stacheldraht, Nägel oder andere scharfkantige Gegenstände;
18. Hecken und Sträucher, die an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, so wachsen zu lassen oder zu unterhalten, dass Sicht- und Verkehrsflächen beeinträchtigt werden. Das Straßen- und Wegegesetz NRW bleibt unberührt;
19. Türen, Fenster, Fensterläden sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen so anzubringen, dass sie in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder Personen gefährden oder behindern;
20. Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und ähnliche Gegenstände so anzubringen, dass sie elektrische Leitungen, Straßenbeleuchtungsanlagen oder andere der öffentlichen Sicherheit dienende Einrichtungen berühren oder beeinträchtigen;
21. Öffnungen im Boden, insbesondere Licht- und Kellerschächte, ungesichert zu lassen, sodass Personen gefährdet werden. Geeignete, feste Abdeckungen sind anzubringen und zu unterhalten.

- (3) Weitergehende Verpflichtungen, insbesondere zur Reinigungspflicht des Eigentümers nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Stemwede (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.07.1991, bleiben unberührt.
- (4) Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen darf nur unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflschutzAnwV) vom 10.11.1992, angewendet werden. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, wenn der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

#### **§ 4**

#### **Werbung und wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere
  - an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen,
  - an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen,
  - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, an Kraftfahrzeugen, die zum Parken abgestellt sind,Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für die von der Gemeinde Stemwede genehmigten Nutzungen, für von der Gemeinde Stemwede konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.
- (4) Es ist zu gewährleisten, dass Plakate und Werbung sowie deren Befestigungsvorrichtung eine witterungs- bzw. sturmsichere Befestigung haben.
- (5) Kommerzielle Werbeplakate sind nur nach vorheriger Erteilung einer Plakatierungserlaubnis aufzustellen.
- (6) Ortsansässige Vereine, welche gemeinnützig anerkannt sind oder ausschließlich und selbstlos dem Gemeinwohl gewidmet sind, haben das Aufstellen von Plakaten vorher der Gemeinde Stemwede anzuzeigen.

- (7) Ortsfremde Vereine haben vor dem Aufstellen von Werbeplakaten einen Antrag auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis bei der Gemeinde Stemwede zu stellen.

## **§ 5 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Hunde keine Gefahr für Personen und Sachen darstellen und diese auch nicht belästigen. Die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW, des Landesforstgesetzes NRW sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- (2) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie Grundstücke nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und/oder Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen und Sachen nicht gefährden sowie die Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich und schadlos vom Tierführer zu beseitigen.
- (4) Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (5) Für Katzen gelten die allgemeinen tierschutzrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke vom 13.02.2023.
- (6) Von den Regelungen in Absatz 1 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## **§ 6 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebens- und Genussmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch einen Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Das Austreten oder Auslaufen von Kraftstoffen,

- Ölen oder anderen umweltgefährdenden Flüssigkeiten aus Kraftfahrzeugen. Der Ordnungsbehörde (Gemeinde Stewede) – ersatzweise der Polizei – ist zudem unverzüglich Mitteilung zu machen.
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
  6. die Staubbildung und Verunreinigung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Erdreich, Bauschutt, Baustoffen, Kehrriecht, Asche oder anderen Stoffen oder durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Flächen entsteht und sich auf Straßen, Gehwegen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet. Sie ist durch geeignete Mittel (z. B. Versprühen von oder Spülen mit Wasser bzw. Fegen) zu verhindern bzw. die Verschmutzung ist unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts - oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustands sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus im Umfeld der Verkaufsstelle festgestellte Verpackungsreste usw. einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nicht unbefugt bemalt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und somit § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) anwendbar ist.
- (5) Es ist verboten, öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen oder zu beschmieren sowie unbefugt Plakate oder sonstige Werbematerialien auf andere Weise anzubringen. Das Gleiche gilt für Schaltkästen und sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe, der Telekommunikations- und Postdienstleister; für Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, Anschlagflächen; für Bänke und Spielgeräte, Schutzunterstände des ÖPNV, Bäume, Blumenkübel und sonstige der Verkehrsberuhigung oder Verschönerung dienende Gegenstände.
- (6) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen.
- (7) Wer für die Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1, 2, 3 und 5 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Der Verantwortliche hat für die Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands sowie für daraus entstehende Schäden oder Folgekosten aufzukommen.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) In Haushalten oder in Gewerbebetrieben anfallender Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recycling-Müll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Akkus, insbesondere Lithium-Ionen-Akkus, und Batterien dürfen nicht im Hausmüll entsorgt werden. Diese sind in dafür fachlich qualifizierten Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen oder im Handel zurückzugeben.
- (5) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken und zu sichern, dass eine Behinderung des Verkehrs oder eine Verunreinigung der Straßen ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte bzw. bei der Verladung herabgefallene Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.
- (8) Weitergehende Verpflichtungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Stemwede vom 20.12.2012 bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze und Kinderspielgeräte**

- (1) Kinderspielplätze und auf Verkehrsflächen aufgestellte Kinderspielgeräte dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inline-Skatern, das Befahren mit motorisierten Zweirädern, z. B. E-Scootern, sind auf den

Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Die Benutzungsordnung, die sich auf Hinweisschildern befindet, ist zu beachten.

- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke, das Rauchen oder die Benutzung anderer Rauschmittel sind auf Kinderspielplätzen verboten.
- (6) Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer, von ihnen gleichgestellten rechtsinhabenden Personen oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss in arabischen Ziffern von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich berechnigte Personen, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12**

### **Wahrung der Mittagsruhe / Lärmbekämpfung**

- (1) Die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW ist zu beachten.
- (2) In der Zeit zwischen 13.00 und 14.00 Uhr (Mittagsruhe) ist innerhalb von Wohngebieten jede Tätigkeit zu unterlassen, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist.
- (3) Für Brauchtumsveranstaltungen wie etwa Schützenumzüge findet die Regelung in Abs. 2 keine Anwendung.
- (4) Vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.

## **§ 13**

### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

## **§ 14**

### **Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Befindet sich das Brauchtumsfeuer im Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet, ist es der Gemeinde Stemwede und dem Kreis Minden-Lübbecke anzuzeigen. Der Kreis Minden-Lübbecke, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, ist in diesem Fall die zuständige Genehmigungsbehörde. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder eine nachbarschaftliche Gemeinschaft das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift des Vereins, der Kirche oder der Organisation,

2. Name(n), Anschrift(en), telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person(en),
  3. Beschreibung des Abbrennortes (Anschrift oder Gemarkung, Flur und Flurstück, ggf. mit Lageplan),
  4. der Abbrenntag.
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Pflanzliche Abfälle, die in Gewerbebetrieben anfallen, dürfen im Rahmen eines Brauchtumsfeuers nicht verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen, Möbel, Plastikmüll) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Das Brennmaterial muss vor dem Verbrennen umgeschichtet und provisorisch mit einem geeigneten, kleinmaschigen Schutzzaun umgeben werden, der verhindert, dass Kleintiere (z. B. Igel, Hasen, Kaninchen) in den Holzstoß gelangen. Um Nestbau und Brutbeginn von Vögeln zu verhindern, sind Abwehrmaßnahmen wie z. B. flatternde Aluminiumbänder anzubringen. Fluchtwege für Tiere sind offenzuhalten, indem das Feuer nur von einer Seite her angezündet wird.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Die Glut und die Asche sind zu übererden, so dass auch bei aufkommendem Wind sowohl Funkenflug als auch Geruchsbelästigung ausgeschlossen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Spätestens am folgenden Werktag nach der Veranstaltung sind die angefallenen Verbrennungsreste und Verunreinigungen fachgerecht zu beseitigen. Die Brandstelle ist wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m Abstand von bewohnten Gebäuden, Wäldern, Mooren, Heiden
  2. mindestens 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
  3. mindestens 25 m Abstand von Hecken, Gebüsch, ähnlichen Anpflanzungen und sonstigen Gebäuden,
  4. mindestens 10 m Abstand von Wirtschaftswegen.
- (6) Der/Die Bürgermeister/in kann dem/der Veranstalter/in jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.

## **§ 15 Erlaubnisse / Ausnahmen**

Der/Die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur

geringfügig überwiegen.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 7 der Verordnung;
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung;
  8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung;
  9. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung;
  10. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung;
  11. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gemäß § 12 der Verordnung, verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Bestimmungen hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder
  2. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Stemwede vom 29. Juli 1986 außer Kraft.

## **Übereinstimmungserklärung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend angeführten Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der

Gemeinde Stemwede mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 12.03.2026 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist.

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Stemwede ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stemwede, den 27.03.2026

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister  
gez. Abruszat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 27.03.2026

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister  
gez. Abruszat